

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

29.8.1941 (No. 36) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 36

Karlsruhe, den 29. August 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdZ. 11. 8. 41, Aushilfsarbeiter. S. 773. — RdErl. d. RMdZ. 13. 8. 41, Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 775. — RdErl. d. RMdZ. 13. 8. 41, Kriegshilfsdienst für die weibliche Jugend; hier: Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Behörden. S. 776. — RdErl. d. RMdZ. 13. 8. 41, Lohngestaltung in Wirtschaft und öffentlichem Dienst. S. 777.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RM u. d. RMdZ. 18. 7. 41, Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer; hier: Behandlung des Grundbesitzes von jüdischen Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. S. 777. — RdErl. d. RMdZ. 11. 8. 41, Steuerliche Behandlung der Konzeptionsabgaben bei öffentlichen Versorgungsbetrieben. S. 777. — RdErl. d. RMdZ. 12. 8. 41, Durchführung der Ersten WD. über die Vereinfachung des Lohnabzugs v. 1. 7. 41 (RGBl. I S. 362). S. 779.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 23. 8. 41, Genehmigungen nach § 16 ff. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und nach § 3 der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Gesetzamml. S. 362). S. 791. — RdErl. d. RMdZ. 13. 8. 41, Reichsmeldeordnung; hier: Änderung des Vordrucks für die Rückmeldung. S. 793. — RdErl. 23. 8. 41, Pflege und Instandhaltung der Luftschuhhandsprize. S. 793. — RdErl. d. RfH u. ChdPol. im RMdZ. 1. 8. 41, Fahrpreismäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft. S. 795.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 20. 8. 41, Anordnung gemäß §§ 1 und 2 der 3. Durchf.-VO. zum Ehegesetz. S. 795.

Sozialversicherung.

RdErl. 20. 8. 41, Befreiung von der Krankenversicherung. S. 795.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Aushilfsarbeiter.

RdErl. d. RMdZ. v. 11. 8. 1941 — II 3649/41-7008.

Nachstehende Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst v. 22. 5. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 1478.

— BaBl. S. 773.

Anlage.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst Berlin, den 22. 5. 1941.
Sg III 1/XXX 1a A 15.

Auf Grund des § 1 (5) der Tarifordnung B für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TD. B) und meiner Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 1. 7. 1939 (RMBl. S. I 282) / 3. 7. 1940 (RMBl. S. I 402) bin ich allgemein damit einverstanden, daß bei Aushilfsarbeitern bis auf weiteres von den Bestimmungen der TD. und der TD. B nach Maßgabe der nach-

stehenden Bestimmungen durch besondere Dienstordnungen abgewichen werden kann:

I. (1) Aushilfsarbeiter im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Arbeiter, die nach dem 25. 8. 1939 eingestellt worden sind:

- a) zur Vertretung von Arbeitskräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung oder zu langfristigen Wehrdienst oder zum Luftschuhdienst herangezogen worden sind,
- b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

(2) Der Einstellung auf Arbeitsvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.

II. (1) Es kann bestimmt werden, daß als Dienstzeit für die Berechnung der Dienstzeitzulagen gemäß § 8 Abs. 1 TD. B nur die im Kriegsaushilfsarbeiterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit rechnet.

(2) Von der Gewährung eines Treugeldes gemäß § 8 Abs. 2 TD. B kann abgesehen werden.

(3) Die Kündigungsfrist kann für die Dauer der Aushilfsfähigkeit abweichend von § 21 TD. B auf zwei Wochen begrenzt werden.

III. (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 in Kraft.

(2) Soweit vor dem Erlaß einer Besonderen Dienstordnung Zahlungen geleistet worden sind, die nach der Besonderen Dienstordnung als Überzahlungen anzusehen wären, hat es bei den geleisteten Zahlungen sein Bewenden.

(3) Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt wird, ist dies unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 8. 1941 — II 2371/41-6460.

(1) Beamte, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sind angewiesen, sich in den ersten Tagen nach der Entlassung bei ihrer Dienststelle zu melden.

(2) Unmittelbar nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) ist diesen Beamten eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu gewähren, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. 9. 1939 insgesamt mindestens 3 Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben. Die Erholungszeit rechnet vom Tage nach der Entlassung an. Läßt sich künftig im Einzelfall die Erholungszeit dem Entlassenen im Anschluß an seine Entlassung nicht sofort erteilen, so darf die sofortige Beschäftigung nur zu einer Verschiebung der Erholungszeit führen, die höchstens 6 Monate betragen soll.

(3) Über die Erholungszeit nach Abs. 2 hinaus kann den während des Urlaubsjahres aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) entlassenen Beamten der ihnen zustehende Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar je $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden Monat des Urlaubsjahres, in dem der Beamte bei der Behörde Dienst geleistet hat, und frühestens 3 Monate nach Ablauf der Erholungszeit. Dabei gelten Teile eines Monats von mehr als 14 Tagen als volle Monate; Bruchteile von Urlaubstagen sind auf volle Tage aufzurunden. Der Erholungsurlaub darf nur soweit gewährt werden, als er nach Ablauf der 3monatigen Wartezeit noch bis Ende Juni des folgenden Urlaubsjahres tatsächlich verbraucht werden kann. Die 3monatige Wartezeit kann von dem Dienstvorgesetzten abgekürzt werden, wenn triftige Gründe oder eine Verschiebung der Erholungszeit (vgl. Abs. 2 letzter Satz) vorliegen.

(4) Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, wird eine Erholungszeit (Abs. 2) nicht gewährt; dagegen gilt für ihren Erholungsurlaub der Abs. 3. Die 3monatige Wartezeit rechnet vom Tage der Aufnahme des Dienstes bei der Behörde an und ist nicht abzukürzen.

(5) Für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gelten die Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst v. 10. 1. 1941 für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren (Amtl. Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst S. 14)¹⁾ und der Erl. des RM. v. 8. 2. 1941 (RBeBl. S. 87 Nr. 3659)¹⁾.

(6) Diese Anordnung (Abs. 1 bis 5) ist auch für Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes anzuwenden, die nach Aufruf des Luftschutzes aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, Luftschutzwarn- dienst oder Flugmeldedienst entlassen werden, soweit sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. 9. 1939 insgesamt mindestens 3 Monate Dienst getan haben. Sie ist ferner für Angehörige des öffentlichen Dienstes anzuwenden, die zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses herangezogen waren, soweit sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. 9. 1939 insgesamt mindestens 3 Monate Dienst getan haben.

(7) Über die Gewährung einer Erholungszeit bis zur Höchstdauer von 14 Kalendertagen an Pol.-Angehörige, die bei der H.-Pol.-Division oder deren Erziehungseinheiten Dienst getan haben, ergehen besondere Bestimmungen.

(8) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1941 in Kraft. Bisher nicht gewährte Erholungszeit darf nachträglich nicht bewilligt werden; bei einer etwa über den Rahmen des RdErl. hinaus bereits genossenen Erholungszeit behält es sein Bewenden. Die Einschränkung des RdErl. v. 18. 4. 1941 (RMBl. S. 666)²⁾ findet auf die Erholungszeit keine Anwendung.

(9) Abs. 2 gilt nach Beginn der allgemeinen Demobilmachung auch für diejenigen aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst), aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, dem Luftschutzwarn- dienst, dem Flugmeldedienst oder dem langfristigen Notdienst (ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses) zur Entlassung kommenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die innerhalb ihres ständigen Wohnsitzes Wehrdienst usw. getan haben.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts: Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 1479.

— BaBBl. S. 775.

¹⁾ Vgl. BaBBl. S. 217.

²⁾ Vgl. BaBBl. S. 363.

Kriegshilfsdienst für die weibliche Jugend; hier: Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Behörden.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 8. 1941 — II 4220/41-6462 a.

Durch Erlaß des Führers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend v. 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463) sind die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen nach Ableistung ihrer Arbeitsdienstpflicht auf weitere 6 Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet worden. Dieser Kriegshilfsdienst wird u. a. abgeleistet durch Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Behörden. Etwaige Anträge auf Zuweisung von zum Kriegshilfsdienst verpflichteten Mädchen sind an die zuständige Bezirksführerin des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend zu richten.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 1480.

— BaBBl. S. 776.

Lohngestaltung in Wirtschaft und öffentlichem Dienst.
RdErl. d. RMdZ. v. 13. 8. 1941 — II 2739/41-7004.

In Fällen, in denen an Angestellte und Arbeiter in der Privatindustrie überhöhte Gehälter und Löhne unter Außerachtlassung der Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop gezahlt werden, die den Lohnstand der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst zu beeinträchtigen drohen, ersuche ich, zur Abhilfe mit den zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit in Verbindung zu treten. Die Schreiben an die

Reichstreuhänder der Arbeit sind über die Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zu leiten, denen die Mitverfolgung der Angelegenheit obliegt. Das Verzeichnis der Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst ist im RMWB. 1941 S. 1294 veröffentlicht.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMWB. S. 1481.

— BaWB. S. 777.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer;
hier: Behandlung des Grundbesitzes von jüdischen
Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

RdErl. d. RM. u. d. RMdZ. v. 18. 7. 1941
— L 1164 A-166 III u. V St 1090 II/41-5665.

(Auszug.)

(1) Der Grundbesitz von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, soweit es sich nicht um deutsche Volkszugehörige handelt, unterliegt der Beschlagnahme und der Einziehung zugunsten des Deutschen Reichs (Hinweis auf die Polen-Verm.-VO. v. 17. 9. 1940, RGBl. I S. 1270). Dieser Grundbesitz wird, soweit er innerhalb des Altreichs, der Reichsgaue der Ostmark, der sudeten-deutschen Gebiete, des Memellandes und des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig liegt, zunächst in kommissarische Verwaltung genommen. Die Anordnung der kommissarischen Verwaltung durch die Haupttreuhandstelle Ost (Sonderabt. Altreich) Berlin NW 87, Brückenallee 3, gilt § 5 Abs. 2 der Polen-Verm.-VO. gemäß gleichzeitig als Beschlagnahme.....

(2) Wir bestimmen das Folgende:

Grundbesitz von jüdischen Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates ist vom Tag der Anordnung der kommissarischen Verwaltung ab nicht mehr als jüdisch anzusehen. Ein etwaiger Billigkeitserlaß ist demgemäß bereits mit Wirkung ab dem Monat zu gewähren, der auf die Anordnung der kommissarischen Verwaltung folgt.

(3)

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMWB. S. 1481.

— BaWB. S. 777.

Steuerliche Behandlung der Konzessionsabgaben bei
öffentlichen Versorgungsbetrieben.

RdErl. d. RMdZ. v. 11. 8. 1941 — V Wi 93 X/41-5006.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 19. 7. 1941 zur
Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMWB. S. 1482.

— BaWB. S. 777.

Anlage.

Berlin, den 19. 7. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
S 2506-75 III.

Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe,
Konzessionsabgaben bei Betrieben, die der Versorgung
mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen.

Ich habe in dem Erl. v. 20. 8. 1938-S 2506-15 III (RStBl. S. 801) bestimmt, daß angemessene Konzessionsabgaben bei öffentlichen Versorgungsbetrieben stets als Betriebsausgaben anzuerkennen sind, erstmals bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer für 1938.

1. Regelung für die Zeit ab dem 1. 4. 1941.

Der RM. hat die anliegende¹⁾ Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände v. 4. 3. 1941 herausgegeben. Die Anordnung regelt die Höhe der Konzessionsabgaben ab dem 1. 4. 1941 für die öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser. Ich bitte, die nach dieser Anordnung zulässigen Konzessionsabgaben bei den öffentlichen Versorgungsbetrieben der bezeichneten Art steuerlich als Betriebsausgaben anzuerkennen.

2. Regelung für die Zeit vor dem 1. 4. 1941.

(1) Ich bitte, die steuerlich abzugsfähigen Konzessionsabgaben auch für die Zeit vor dem 1. 4. 1941 bei den öffentlichen Versorgungsbetrieben nach den Bestimmungen der bezeichneten Anordnung zu ermitteln. Es sind jedoch Konzessionsabgaben, die für die Zeit vor dem 1. 4. 1941 gewährt worden sind,

a) bei den Gemeinden mit höchstens 3000 Einwohnern und bei den Landkreisen (§ 3 Abs. 2 der Anordnung) stets in voller Höhe,

b) bei den Gemeinden mit 3001 bis 25000 Einwohnern bis zum Höchstfuß von 12 v. H. der Hoheinnahmen im Sinn des § 2 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung

als Betriebsausgaben anzuerkennen.

(2) § 2 Abs. 2 der Anordnung ist nicht zu berücksichtigen. Gezahlte Finanzzuschläge sind nicht zum Abzug zuzulassen, wenn sie nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFH.) als Gewinnausschüttungen zu behandeln sind (Hinweis z. B. auf das RFH.-Urteil v. 19. 5. 1936/21. 7. 1936, RStBl. S. 922).

3. Billigkeitsmaßnahmen.

(1) Es wird vorkommen, daß Versorgungsbetriebe der Gemeinden und Kreise, bei denen die gewährten Konzessionsabgaben nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkannt werden, erhebliche Körperschaftsteuerbeträge nachzahlen haben. Ich bin damit einverstanden, daß die nach-

zufordernden Körperschaftsteuerbeträge für 1938, 1939 und 1940 auf Antrag § 131 Abs. 1 AO gemäß ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der Beträge eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Die Billigkeitsanträge sind zunächst der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Bei der Entscheidung über die Billigkeitsanträge ist großzügig zu verfahren. Die Billigkeitsanträge in denjenigen Fällen, in denen mehr als ein Viertel der in der Steuererklärung geltend gemachten Konzessionsabgabe bei der Veranlagung nicht anerkannt wird, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

An die Oberfinanzpräz. (außer Prag).

1) Vgl. RNz. 1941 Nr. 57; hier nicht mit abgedruckt.

Durchführung der Ersten WD. über die Vereinfachung des Lohnabzugs v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362).

RdErl. d. RMdJ. v. 12. 8. 1941 — V St 1253/41-5630.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 10. 7. 1941 bringe ich hiermit zur Kenntnis der Gemeinden.

An die Gemeinden. — RMBl. S. 1483. — BaWB. S. 779.

Anlage.

Berlin, den 10. 7. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
S 2016-4 III.

Durchführung der Ersten WD. über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Ersten Lohnabzugs-WD. — Ersten VAB.) v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362; RStBl. S. 465).

Anl.: Abdruck der Ersten Lohnabzugs-WD. 1)

A. Lohnsteuer.

1. Wegfall des Hinzurechnungsvermerks bei mitverdienenden Ehefrauen.

(1) § 2 und § 20 Ziff. 1 der Ersten VAB. gemäß fällt der Hinzurechnungsvermerk bei mitverdienenden Ehefrauen ab 1. 8. 1941 weg. Die Gemeindebehörde hat deshalb ab dem bezeichneten Zeitpunkt den in dem bisherigen § 14 Abs. 2 VStDB. 2) vorgeschriebenen Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte einer mitverdienenden Ehefrau nicht mehr anzunehmen.

(2) Der Hinzurechnungsvermerk, der auf der Lohnsteuerkarte 1941 einer mitverdienenden Ehefrau dem bisherigen § 14 Abs. 2 VStDB. gemäß noch eingetragen worden ist, ist nicht aufzuheben. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen abweichend von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1941 den Hinzurechnungsbetrag dem Arbeitslohn der mitverdienenden Ehefrau nicht hinzuzurechnen.

(3) Nach den Anordnungen

- a) im Abschn. A Ziff. 3 meines Erl. v. 6. 1. 1941 — S 2300-Dst 76 III, betr. Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete (RStBl. S. 9),
- b) im Abschn. 3 Abs. 2 meines Erl. v. 20. 2. 1941 — S 2214 A-301 III/S 2242 A-50 III, betr. Steuererleichterungen in den früheren östlichen Grenzgebieten (RStBl. S. 177),
- c) im Abschn. 4 Abs. 2 meines Erl. v. 20. 2. 1941 — S 2214 A-302 III S 2214 A-51 III, betr. Steuererleichterungen im Reg.-Bez. Troppau (RStBl. S. 186), und
- d) im Abschn. A und im Abschn. B Ziff. 3 Abs. 2 meines Erl. v. 28. 2. 1941 — S 2300-Dst 128 III, betr. Einkommensteuer (Lohnsteuer), Zweite Ost-Steuerhilfe-WD. (RStBl. S. 185)

sind die Ost-Freibeträge, die für die deutschen Staatsangehörigen und für die deutschen Volkszugehörigen in den steuerbegünstigten Gebieten im Sinne der bezeichneten Erlasse vorgesehen sind, von dem Arbeitslohn dann nicht ab-

zuziehen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ein Hinzurechnungsvermerk über 52 R.M. monatlich (12 R.M. wöchentlich, 2 R.M. täglich, 1 R.M. vierstündlich) eingetragen ist. Diese Anordnungen werden nicht dadurch berührt, daß der Hinzurechnungsvermerk im Sinn des bisherigen § 14 Abs. 2 VStDB. für die Lohnsteuer gegenstandslos geworden ist. Ist der Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte 1941 einer mitverdienenden Ehefrau nur wegen Wegfalls der Vorschrift des § 14 Abs. 2 VStDB. ab dem 1. 8. 1941 nicht mehr anzunehmen, so hat die Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte dieser Ehefrau zu vermerken „Kein Ost-Freibetrag“.

(4) Abschn. 52 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 3) gemäß kann in den Fällen, in denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau in einem Dienstverhältnis steht, der Arbeitslohn der Ehefrau dem Arbeitslohn des Ehemanns hinzu zu gerechnet und die Lohnsteuer von dem Gesamtlohn der Eheleute berechnet werden. Das Finanzamt hat nach den bezeichneten Anordnungen auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns den voraussichtlichen Arbeitslohn der Ehefrau zum Zweck der Zusammenrechnung einzutragen und gleichzeitig auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau zu vermerken „Lohnsteuer ist nicht einzubehalten“. Abschn. 52 der Lohnsteuer-Richtlinien ist ab 1. 8. 1941 nicht mehr anzuwenden. Soweit bei Eheleuten, die beide Arbeitnehmer sind, die bezeichneten Vermerke noch auf den Lohnsteuerkarten 1941 eingetragen worden sind, hat das Finanzamt auf Antrag die Vermerke auf den Lohnsteuerkarten 1941 der Eheleute gleichzeitig aufzuheben. Die Ost-Freibeträge, die in den steuerbegünstigten Gebieten im Sinne der im Abs. 3 bezeichneten Erlasse vorgesehen sind, kommen bei der Ehefrau in dem Fall nicht in Betracht (Hinweis auf Abs. 3 Satz 2). Das Finanzamt hat deshalb bei der Aufhebung des Vermerks „Lohnsteuer ist nicht einzubehalten“ auf der Lohnsteuerkarte 1941 der Ehefrau zu vermerken „Kein Ost-Freibetrag“.

(5) Es ist im Abschn. 53 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien angeordnet worden, daß ein einheitliches Dienstverhältnis der Ehegatten anzunehmen ist, wenn die Ehefrau eines Arbeitnehmers als Gehilfin ihres Ehemanns bei dem Arbeitgeber des Ehemanns tätig ist. Abschnitt 53 der Lohnsteuer-Richtlinien wird im Interesse der gleichmäßigen Besteuerung aller mitverdienenden Ehefrauen mit Wirkung ab 1. 8. 1941 durch die folgenden Anordnungen ersetzt:

- 1. Wird die Ehefrau eines Arbeitnehmers beim Arbeitgeber ihres Ehemannes tätig, sei es auch als Gehilfin ihres Ehemanns, so ist steuerlich grundsätzlich ein eigenes Dienstverhältnis der Ehefrau gegenüber dem Arbeitgeber ihres Ehemanns anzunehmen. Die Lohnsteuer von den Bezügen der Ehefrau ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte der Ehefrau zu berechnen.
 - 2. Ziff. 1 gilt nicht, wenn auf Grund des Arbeitsvertrags, der Tarifordnung, der Betriebsordnung oder einer ähnlichen arbeitsrechtlichen Vorschrift — insbesondere mangels getrennter Festsetzung der Bezüge für Ehemann und Ehefrau — ein einheitliches Dienstverhältnis der Ehegatten anzunehmen ist. Die Lohnsteuer ist in diesem Fall nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte des Ehemanns zu berechnen. Der Arbeitslohn der Ehegatten muß dann für die Lohnsteuerberechnung zusammengerechnet werden.
- (6) Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und des § 36 Abs. 1 VStDB. über den Hinzurechnungsvermerk bei mehreren Dienstverhältnissen werden durch die Vorschrift des § 2 der Ersten VAB. nicht berührt.

2. Zeitpunkt der Berücksichtigung von Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte und Erstattung oder Nachforderung von Lohnsteuer.

a) Änderung des Zeitpunktes der Wirksamkeit.

Durch § 3 der Ersten VAB. ist in die VStDB. 1939 der § 18a eingefügt worden. Dieser tritt an die Stelle des Erl. v. 14. 12. 1940 — S 2231-48 III (RStBl. S. 1042) 7). Durch ihn wird die Zweimonatsfrist, die für die Rückwirkung bisher maßgebend gewesen ist, beseitigt und demgemäß ermög-

licht, alle Unterschiede zwischen dem Inhalt der Lohnsteuerkarte und dem tatsächlichen Familienstand (Steuergruppe), die innerhalb eines Kalenderjahrs beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vorkommen, für die Vergangenheit zu beseitigen. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird § 18 a Abs. 2 VStDB. gemäß nur noch aus Rechtsgründen erstattet.

(2) Die Gemeindebehörde und das Finanzamt haben § 18 a VStDB. gemäß bei allen Änderungen (§ 17 Abs. 2 VStDB.) und bei allen Ergänzungen (§ 18 VStDB.) der Lohnsteuerkarte, die den Familienstand (die Steuergruppe) betreffen, den Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt ist der Tag einzutragen, an dem alle Voraussetzungen für eine Änderung oder eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

Beispiel A.

Auf der Lohnsteuerkarte 1942 des Arbeitnehmers A. ist die Steuergruppe II eingetragen. Diese Eintragung ist geschehen auf Grund der Angaben des A. in der Haushaltsliste bei der Personenaufnahme am 10. 10. 1941. Diese Angaben sind jedoch unrichtig. Es wäre auf Grund richtiger Ausfüllung der Haushaltsliste die Steuergruppe III einzutragen gewesen. A. bittet am 20. 3. 1942 die Gemeindebehörde, die unrichtige Lohnsteuerkarte durch Bescheinigung der Steuergruppe III zu ändern (§ 17 Abs. 2 VStDB.). Die Gemeindebehörde hat als Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt, den 1. 1. 1941 einzutragen.

Beispiel B.

Auf der Lohnsteuerkarte 1941 des Arbeitnehmers B. sind die Steuergruppe IV und Kinderermäßigung für eine Person eingetragen. Dem B. wurde am 20. 4. 1941 ein zweites Kind geboren. Es kam für B. seit dem 20. 4. 1941 die Steuergruppe IV mit Kinderermäßigung für zwei Personen in Betracht. B. legt die Lohnsteuerkarte 1941 erst am 5. 8. 1941 der Gemeindebehörde zur Ergänzung vor. Die Gemeindebehörde hat als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, den 20. 4. 1941 einzutragen. Es liegen an diesem Tag erstmalig alle Voraussetzungen für eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte vor.

b) Aufrechnung zuviel einbehaltener Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (§ 28 Satz 2 VStDB.).

(1) § 18 a VStDB. ändert an dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte für das Steuerabzugsverfahren nichts. Der Arbeitgeber darf wie bisher Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er leistet, nachdem ihm der Arbeitnehmer die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt hat. Hinweis auf § 28 Satz 1 VStDB.

(2) Hat die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft, so ist die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch den Arbeitgeber aufzurechnen oder durch das Finanzamt zu erstatten. Der Arbeitnehmer kann in jedem Fall bei dem Finanzamt die Erstattung beantragen. Der Arbeitgeber ist jedoch § 28 Satz 2 VStDB. gemäß berechtigt, bei den Lohnzahlungen, die auf die Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte folgen, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als er bei den vorhergehenden Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel einbehalten hat. Eine solche Lohnsteueraufrechnung durch den Arbeitgeber wird in der Regel aber nur in Betracht kommen, wenn die Aufrechnung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer in kurzer Zeit zum Ausgleich führt. Diese Voraussetzung wird im allgemeinen nicht gegeben sein, wenn bei der Änderung oder bei der Ergänzung der Lohnsteuerkarte ein Zeitpunkt eingetragen worden ist, der länger als drei Monate zurückliegt. Der Arbeitgeber wird dann in der Regel von einer Lohnsteueraufrechnung absehen und den Arbeitnehmer wegen der Erstattung der Lohnsteuer an das Finanzamt weisen. Hinweis auf Unterabschn. c.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Lohnsteueraufrechnung nur befugt, wenn der Arbeitnehmer während der ganzen Zeit, auf die sich die Rückwirkung der Eintragung bezieht, bei ihm beschäftigt war. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, daß ein Teil der für einen Arbeitnehmer zuviel einbehaltenen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber aufzurechnen und der andere Teil durch das Finanzamt erstattet wird. Es kommt entweder eine vollständige Aufrechnung durch den Arbeitgeber oder eine vollständige Erstattung durch das Finanzamt in Betracht. Nur wenn der Arbeitgeber wegen der Bestimmung des Satzes 1 eine Lohnsteueraufrechnung nicht vornehmen darf, oder wenn er wegen des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis eine schon begonnene Lohnsteueraufrechnung nicht beenden kann, ist die nicht oder nicht voll aufgerechnete Lohnsteuer durch das Finanzamt zu erstatten. Hinweis auf Unterabschn. c.

(4) Der Arbeitgeber darf auf Grund des § 28 Satz 2 VStDB. die zuviel einbehaltene Lohnsteuer eines Arbeitnehmers nur gegen die künftigen Lohnsteuern dieses Arbeitnehmers aufrechnen. Er darf nicht gegen die Beträge aufrechnen, die er für andere Arbeitnehmer abzuführen hat.

Beispiel C.

(1) Auf der Lohnsteuerkarte 1942 des Arbeitnehmers A. ist die Steuergruppe II eingetragen. Diese Eintragung ist geschehen auf Grund der Angaben des A. in der Haushaltsliste bei der Personenaufnahme am 10. 10. 1941. Diese Angaben sind jedoch unrichtig. Es wäre auf Grund richtiger Ausfüllung der Haushaltsliste die Steuergruppe III einzutragen gewesen. A. bittet am 20. 3. 1942 die Gemeindebehörde, die unrichtige Lohnsteuerkarte durch Bescheinigung der Steuergruppe III zu ändern (§ 17 Abs. 2 VStDB.). Die Gemeindebehörde hat als Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt, den 1. 1. 1941 einzutragen.

(2) A. erhält einen an jedem Monatsende zahlbaren Lohn von 300 R.M. A. legt die geänderte Lohnsteuerkarte am 25. 3. 1942 seinem Arbeitgeber vor. Es sind bis zu diesem Zeitpunkt der Steuergruppe II gemäß am 31. 1. und am 28. 2. je 46,28 R.M. Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer einbehalten worden. Die Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ist auf Grund der Änderung der Lohnsteuerkarte ab 1. 1. 1942 nach Steuergruppe III zu berechnen. Sie beträgt für jede Lohnzahlung 31,46 R.M.

(3) Die am 31. 1. und am 28. 2. 1942 zuviel erhobene Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer von je (46,28 R.M. - 31,46 R.M. =) 14,82 R.M., zusammen 29,64 R.M., kann der Arbeitgeber § 28 Satz 2 VStDB. gemäß in der Weise aufrechnen, daß er bei der nächsten Lohnzahlung am 31. 3. 1942 nicht 31,46 R.M., sondern 31,46 R.M. weniger 29,64 R.M. = 1,82 R.M. an Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer einbehält.

(4) Die in diesem Beispiel verwendeten Steuerbeträge werden sich voraussichtlich etwas ändern, sobald die im § 5 der Ersten LWB. angekündigte neue Lohnsteuertabelle in Kraft getreten sein wird.

c) Erstattung zuviel einbehaltener Lohnsteuer durch das Finanzamt.

Die tatsächlich einbehaltene Lohnsteuer ist durch das Finanzamt inso weit zu erstatten, als sie den Betrag übersteigt, der auf Grund der Änderung oder der Ergänzung der Lohnsteuerkarte als Steuerabzug ab dem eingetragenen Zeitpunkt in der Vergangenheit einzubehalten gewesen wäre. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß der Arbeitgeber eine Lohnsteueraufrechnung (Unterabschnitt b) nicht vorgenommen hat. Hinweis auf den folgenden Unterabschn. d.

Beispiel D.

(1) Auf der Lohnsteuerkarte 1941 des Arbeitnehmers B. sind die Steuergruppe IV und Kinderermäßigung für eine Person eingetragen. Dem B. wurde am 20. 4. 1941 ein zweites Kind geboren. Es kam für B. seit dem 20. 4. 1941 die Steuergruppe IV mit Kin-

derermäßigung für zwei Personen in Betracht. B. legt die Lohnsteuerkarte 1941 erst am 5. 8. 1941 der Gemeindebehörde zur Ergänzung vor. Die Gemeindebehörde hat als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, den 20. 4. 1941 einzutragen. Es liegen an diesem Tage erstmalig alle Voraussetzungen für eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte vor.

(2) B. erhält einen an jedem Monatsende nachträglich zahlbaren Lohn von 400 RM. Er legt die ergänzte Lohnsteuerkarte am 10. 8. 1941 seinem Arbeitgeber vor. Es sind bis zu diesem Zeitpunkt bei jeder Lohnzahlung der Steuergruppe IV, 1 gemäß 34,32 RM Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer einbehalten worden. Die Ergänzung der Lohnsteuerkarte wirkt ab 20. 4. 1941. Es sind ab diesem Tag für die Monate April bis Juli 1941 ($4 \times 34,32 \text{ RM} =$) 137,28 RM einbehalten worden. Auf Grund der Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ab 20. 4. 1941 nach Steuergruppe IV, 2 zu berechnen. Sie beträgt monatlich 25,74 RM, für die Monate April bis Juli 1941, also 102,96 RM. Der Unterschied von 137,28 RM weniger 102,96 RM = 34,32 RM ist auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt zu erstatten. Wegen der Arbeitgeberbescheinigung Hinweis auf den Unterabschn. e.

d) Verfahren bei der Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt.

(1) Das Verfahren bei der Erstattung von Lohnsteuer § 18 a Abs. 2 VStDB. gemäß richtet sich buch- und fassenmäßig nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter¹⁾. Hinweis auf § 108 Abs. 1 Buchst. e und § 112 BuchD.¹⁾.

(2) Die Stellung von Anträgen auf Erstattung von Lohnsteuer § 18 a Abs. 2 VStDB. gemäß ist an die im § 153 W.D. bestimmte Frist gebunden. Ein Erstattungsanspruch der in Betracht kommenden Art erlischt, wenn er nicht bis zum Schluß des Jahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind. Der Arbeitnehmer muß also die Erstattung spätestens am 31. 12. des Kalenderjahres beantragen, das auf das Jahr folgt, in dem die Lohnsteuerkarte unter Eintragung eines rückwirkenden Zeitpunkts geändert oder ergänzt worden ist.

Beispiel E.

Die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers ist am 1. 11. 1941 mit Wirkung ab 1. 1. 1941 ergänzt worden. Der Arbeitnehmer muß den Erstattungsantrag spätestens am 31. 12. 1942 stellen.

e) Arbeitgeberbescheinigung.

(1) Es muß vermieden werden, daß das Finanzamt eine Lohnsteuererstattung vornimmt, obwohl der Arbeitgeber bereits eine Aufrechnung § 28 Satz 2 VStDB. gemäß vorgenommen hat oder vorzunehmen im Begriff ist. Das Finanzamt darf deshalb einem Antrag des Arbeitnehmers auf Lohnsteuererstattung erst entsprechen, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt hat, aus der sich ergeben:

a) für jede Lohnzahlung, die seit dem eingetragenen Zeitpunkt der Rückwirkung geleistet worden ist, der Betrag des Arbeitslohns und der Betrag der jeweils einbehaltenen Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer,

b) die Erklärung, daß der Arbeitgeber eine Lohnsteueraufrechnung weder vorgenommen hat noch vornehmen wird.

Kann der Arbeitgeber eine schon begonnene Lohnsteueraufrechnung nicht beenden (Hinweis auf Unterabschn. b Abs. 3 letzter Satz), so muß sich aus der Arbeitgeberbescheinigung auch der Betrag der schon aufgerechneten Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ergeben.

(2) Hat der Arbeitnehmer nach dem eingetragenen Zeitpunkt der Rückwirkung den Arbeitgeber gewechselt, so hat er die im Abs. 1 bezeichnete Bescheinigung

von jedem Arbeitgeber beizubringen, bei dem er in der Zeit, auf die sich der Erstattungsanspruch bezieht, beschäftigt war.

f) Anwendung des § 18 a Abs. 2 VStDB. in den Fällen, in denen der Arbeitslohn im voraus gezahlt wird.

(1) Die Erstattung zuviel einbehaltener Lohnsteuer durch das Finanzamt und die Lohnsteueraufrechnung durch den Arbeitgeber (§ 28 Satz 2 VStDB.) sollen sich auch auf den Lohnzahlungszeitraum erstrecken, in den der bei der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag der Rückwirkung fällt. Dieses Ergebnis wird bei nachträglich entlohnten Arbeitnehmern dadurch erreicht, daß bei der Erstattung oder Aufrechnung von der ersten Lohnzahlung ausgegangen wird, die auf den eingetragenen Tag der Rückwirkung folgt oder mit diesem zusammenfällt. Bei Arbeitnehmern, die im voraus entlohnt werden, ist dagegen schon jede Lohnzahlung für die Erstattung oder Aufrechnung zu berücksichtigen, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum bezieht, in den der eingetragene Tag der Rückwirkung fällt.

Beispiel F.

Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers C. ist die Steuergruppe IV und Kinderermäßigung für eine Person eingetragen. Dem C. wird am 5. 8. 1941 das zweite Kind geboren. Er erhält einen an jedem Monatsersten im voraus zahlbaren Lohn von 400 RM. Er legt die am 10. 8. durch die Gemeindebehörde ergänzte Lohnsteuerkarte am 20. 8. 1941 seinem Arbeitgeber vor. Es ist in dem Fall durch den Arbeitgeber schon die am 1. 8. 1941 gefällene Lohnzahlung zu berücksichtigen. Es sind am 1. 8. 1941 der Steuergruppe IV, 1 gemäß 34,32 RM Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer einbehalten worden. Es sind auf Grund der ergänzten Lohnsteuerkarte (Steuergruppe IV, 2) 25,74 RM Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten. Der Arbeitgeber rechnet den Unterschied von 34,32 RM weniger 25,74 RM = 8,58 RM gegen die am 1. 9. 1941 einzubehaltende Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer von 25,74 RM auf. Es sind am 1. 9. 1941 nur 25,74 RM weniger 8,58 RM = 17,16 RM Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten.

(2) Wegen der erstmaligen Anwendung des im Abs. 1 bezeichneten Grundsatzes Hinweis auf Unterabschn. g Abs. 4.

g) Erstmalige Anwendung des § 18 a VStDB.

(1) Die Erste VA. gilt bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. 7. 1941 endet. Sie gilt bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. 7. 1941 zufließen. Es ist bei Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte der Zeitpunkt, ab dem die Änderung oder Ergänzung gilt, der W.D. gemäß in allen Fällen einzutragen, in denen über den Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte am 31. 7. 1941 noch nicht entschieden war. Ich bin damit einverstanden, daß § 18 a VStDB. auch auf die Fälle angewendet wird, in denen der Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte schon im Monat Juli 1941 gestellt worden ist.

(2) Soweit § 18 a VStDB. auf einen in der Vergangenheit liegenden Tatbestand nicht angewendet werden kann, verbleibt es bei der Regelung des oben bezeichneten Erl. v. 14. 12. 1940 — S 2231-48 III (RStBl. S. 1042)¹⁾. Dieser Erlaß ist im übrigen nach dem Inkrafttreten des § 18 a VStDB. gegenstandslos geworden.

(3) Eine Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt oder eine Lohnsteueraufrechnung durch den Arbeitgeber (§ 28 Satz 2 VStDB.) ist auch dann zulässig, wenn bei der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte ein vor dem 1. 8. 1941 liegender Zeitpunkt eingetragen worden ist.

(4) Der im Unterabschn. f behandelte Grundsatz, daß die Lohnsteuererstattung und die Lohnsteueraufrechnung bei im

vorans entlohnten Arbeitnehmern sich auch auf den Lohnzahlungszeitraum beziehen, in den der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag der Rückwirkung fällt, gilt erstmalig für die Fälle, in denen als Tag der Rückwirkung ein Tag eingetragen worden ist, der nach dem 31. 7. 1941 liegt.

h) Eintragung steuerfreier Beträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen.

§ 18 a VStDB. bezieht sich nur auf Änderungen der Lohnsteuerkarte im Sinn von § 17 Abs. 2 VStDB. und auf Ergänzungen der Lohnsteuerkarte im Sinn von § 18 VStDB. Die Bestimmungen über die Eintragung steuerfreier Beträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere § 27 Abs. 2 VStDB., sind unberührt geblieben. Es sind jedoch bei Vorauszahlung des Arbeitslohns die Bestimmungen im Unterabschn. f dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden, soweit es sich um Anträge handelt, die nach dem 31. 7. 1941 gestellt werden.

i) Nachforderung von Lohnsteuer im Fall der Änderung oder der Ergänzung der Lohnsteuerkarte.

(1) § 18 a Abs. 2 Satz 2 VStDB. gemäß kann das Finanzamt Lohnsteuer, die im Fall einer rückwirkenden Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte in der Vergangenheit zu wenig einbehalten wurde, vom Arbeitnehmer nachfordern. Der Tatbestand zu wenig einbehaltener Lohnsteuer kann sich bei Änderungen der Lohnsteuerkarte im Fall des § 17 Abs. 2 VStDB. und bei Ergänzungen der Lohnsteuerkarte im Fall des § 8 Abs. 2, 3 und 5 VStDB. ergeben.

(2) Die Nachforderung von Lohnsteuer im Sinn von § 18 a Abs. 2 Satz 2 VStDB. ist ausschließlich Sache des Finanzamts. Sie kann sich bis zu dem bei der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte eingetragenen Tag der Rückwirkung erstrecken. Bei im voraus entlohnten Arbeitnehmern finden die im Unterabschn. f enthaltenen Anordnungen sinngemäß Anwendung. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre. Unbillig kann eine Nachforderung insbesondere dann sein, wenn den Arbeitnehmer an der Unrichtigkeit der Lohnsteuerkarte kein Verschulden trifft.

(3) Will das Finanzamt zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nachfordern, so erläßt es einen Bescheid gegen den Arbeitnehmer. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 46 VStDB. Anwendung.

3. Aufrechnung der steuerfreien Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 4 der Ersten VAB.).

(1) Das Finanzamt hat die Beträge, die §§ 20 bis 27 VStDB. gemäß als steuerfrei zu berücksichtigen sind, für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der im § 4 der Ersten VAB. vorgeschriebenen Weise aufzurunden. Die Aufrundung ist nur einmal vorzunehmen. Aufzurunden ist der Betrag, der als Monatsbetrag, Wochenbetrag, Tagesbetrag oder Vierstundenbetrag in die Lohnsteuerkarte einzutragen ist.

Beispiel.

Bei einem Arbeitnehmer kommt § 20 VStDB. gemäß ein Mehrbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben von 13,58 RM monatlich in Betracht. Es betragen: der Vierstundenbetrag $\frac{1}{52}$ von 13,58 RM = 0,26 RM, der Tagesbetrag $\frac{1}{26}$ von 13,58 RM = 0,52 RM und der Wochenbetrag das Sechsfache des Tagesbetrags ($6 \times 0,52$ RM) = 3,12 RM. Es sind für die Eintragung in die Lohnsteuerkarte aufzurunden: der Vierstundenbetrag auf 0,30 RM, der Tagesbetrag auf 0,55 RM, der Wochenbetrag auf 3,20 RM und der Monatsbetrag auf 14 RM.

(2) Wird der Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, für den der steuerfreie Betrag aus der Lohnsteuerkarte nicht abgelesen werden kann, so hat der Arbeitgeber für diesen Lohnzahlungszeitraum den steuerfreien Betrag selbst zu berechnen. Er hat dabei von dem auf der Lohnsteuerkarte für einen anderen Lohnzahlungszeitraum eingetragenen (also aufgerundeten) steuerfreien Betrag auszugehen. Der danach vom Arbeitgeber für den besondern Lohnzahlungszeitraum berechnete steuerfreie Betrag ist nicht mehr aufzurunden.

Beispiel.

Ein Arbeitnehmer, der sonst wöchentlich entlohnt wird, wird ausnahmsweise täglich entlohnt. Auf der Lohnsteuerkarte dieses Arbeitnehmers ist nur ein steuerfreier Wochenbetrag von 2,60 RM eingetragen. Der Arbeitgeber hat bei der Berechnung des steuerfreien Betrags für einen Tag von dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Wochenbetrag von 2,60 RM auszugehen. Der steuerfreie Tagesbetrag ist $\frac{1}{7}$ von 2,60 RM = 0,43 RM. Dieser Betrag ist nicht mehr aufzurunden.

(3) Soweit auf der Lohnsteuerkarte 1941 eines Arbeitnehmers noch steuerfreie Beträge eingetragen worden sind, die nicht den Aufrundungsvorschriften des § 4 der Ersten VAB. entsprechen, braucht eine Änderung der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1941 nicht herbeigeführt zu werden. Der Arbeitgeber kann bei dem Abzug der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn die bezeichneten Aufrundungsvorschriften von sich aus berücksichtigen. Er hat in diesem Fall den auf der Lohnsteuerkarte 1941 eingetragenen Monatsbetrag auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag, den auf der Lohnsteuerkarte 1941 eingetragenen Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichspfennigbetrag, den auf der Lohnsteuerkarte 1941 eingetragenen Tagesbetrag oder Vierstundenbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag aufzurunden.

4. Änderung der Lohnsteuertabelle (§ 5 der Ersten VAB.).

Die letzte Einteilung der Lohnstufen in der Lohnsteuertabelle bringt es mit sich, daß bei geringfügiger Überschreitung einer Lohnstufe oft eine unverhältnismäßig hohe Mehrsteuer gezahlt werden muß. Das führt in vielen Fällen zu Härten. Die Stufen der Lohnsteuertabelle werden zur Vermeidung dieser Härten weitgehend verengt. Die neue Lohnsteuertabelle wird Ende August erscheinen und am 1. 10. 1941 in Kraft treten.

5. Wegfall der Vorschriften über die Abrundung des Arbeitslohns (§ 6 der Ersten VAB.).

Die Abrundungsvorschrift des bisherigen § 32 Abs. 3 VStDB. fällt § 6 der Ersten VAB. gemäß mit dem Inkrafttreten der neuen Lohnsteuertabelle (Hinweis auf Abschn. 4) weg. Der Arbeitslohn ist ab 1. 10. 1941 unausgerundet in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen.

6. Änderung der Vorschriften über die Abführung der Lohnsteuer (§ 7 der Ersten VAB.).

(1) Die durch § 7 der Ersten VAB. vorgeschriebene Neufassung der §§ 41 und 42 der VStDB. 1939 weicht von der im Abschn. 1 Buchst. b meines Erl. v. 20. 2. 1941 — S. 2220 200 III (RStBl. S. 187) vorgesehenen Fassung der bezeichneten Vorschriften in den folgenden Punkten ab:

- Der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer ist bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer monatlich abzuführen haben (§ 41 VStDB.), nicht spätestens der fünfte Tag, sondern spätestens der zehnte Tag nach Ablauf des Kalendermonats, und bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer vierteljährlich abzuführen haben (§ 42 VStDB.), nicht spätestens der fünfte Tag, sondern spätestens der zehnte Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs.
- Der Arbeitgeber konnte nach der bisherigen Regelung die einbehaltene Lohnsteuer in Teilbeträgen ab-

führen. Er hat nach der neuen Regelung die in einem Kalendermonat (§ 41 VStDB.) oder in einem Kalendervierteljahr (§ 42 VStDB.) einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag abzuführen.

Die Anordnung im Abschn. 1 Buchst. b meines Erl. v. 20. 2. 1941 wird gegenstandslos.

(2) Wegen des Inkrafttretens der neuen Vorschrift über die Abführung der Lohnsteuer Hinweis auf § 20 Ziff. 1 der Ersten VAB. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Arbeitgeber die Lohnsteuer, die er im Juli 1941 einbehalten hat, der neuen Abführungs Vorschrift gemäß nicht spätestens am 5. 8. 1941, sondern spätestens am 10. 8. 1941 abführt.

7. Änderung der Vorschriften über die Lohnsteueranmeldung (§ 8 der Ersten VAB.).

(1) Die durch § 8 der Ersten VAB. vorgeschriebene Neufassung des § 44 der VStDB. 1939 weicht von der bisherigen Fassung der bezeichneten Vorschrift in den folgenden Punkten ab:

1. Der Zeitpunkt für die Abgabe der Lohnsteueranmeldung ist bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer monatlich abzuführen haben (§ 41 VStDB.), nicht spätestens der fünfte Tag, sondern spätestens der zehnte Tag nach Ablauf des Kalendermonats, und bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer vierteljährlich abzuführen haben (§ 42 VStDB.), nicht spätestens der fünfte Tag, sondern spätestens der zehnte Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs.
2. Die Anordnung im Abschn. 1 Buchst. b meines Erl. v. 20. 2. 1941 — S 2220-200 III — über die erleichterte Abgabe der Lohnsteueranmeldung durch Arbeitgeber, die § 44 Abs. 1 Ziff. 1 VStDB. gemäß die Lohnsteueranmeldung monatlich abzugeben haben, ist in die VStDB. übernommen worden. Der bezeichnete Erlaß wird dadurch auch insoweit gegenstandslos. Das Finanzamt hat die in dem neuen Abs. 2 des § 44 VStDB. vorgesehenen Erleichterungen immer dann zu gewähren, wenn der Antragsteller steuerlich zuverlässig ist.

(2) Wegen des Inkrafttretens der neuen Vorschrift über die Lohnsteueranmeldung Hinweis auf § 20 Ziff. 1 der Ersten VAB. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung über die im Juli 1941 einbehaltene Lohnsteuer der neuen Vorschrift des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 VStDB. gemäß nicht spätestens am 5. 8. 1941, sondern spätestens am 10. 8. 1941 überreicht.

8. Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte bei Unternehmen mit mehreren Betriebstätten (§ 9 der Ersten VAB.).

Gemäß § 56 VStDB. in der bisherigen Fassung war zur Erteilung von Auskünften über Lohnsteuerfragen das Finanzamt der Betriebstätte zuständig. Das konnte bei Unternehmen mit Betriebstätten in verschiedenen Finanzamtsbezirken dazu führen, daß über die gleiche Frage unterschiedliche Auskünfte erteilt wurden. Zur Vermeidung dieser Ungleichmäßigkeiten ist die Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte bei Unternehmen mit mehreren Betriebstätten durch § 9 der Ersten VAB. neu geregelt worden. Danach ist künftig bei Arbeitgebern mit Betriebstätten in verschiedenen Finanzamtsbezirken zur Erteilung von Auskünften über Anfragen des Arbeitgebers das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die inländische Geschäftsleitung des Arbeitgebers befindet. Ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich eine Betriebstätte eines solchen Unternehmens befindet, mit der Entscheidung des Finanzamts der Geschäftsleitung nicht einverstanden, so entscheidet auf Antrag dieses Finanzamts der für das Finanzamt der Geschäftsleitung zuständige Oberfinanzpräsident.

B. Bürgersteuer.

9. Änderung der Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn (§ 16 der Ersten VAB.).

(1) Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn ist nicht mehr wie bisher an die hebeberechtigte Gemeinde, sondern an die

Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse abzuführen. Das gilt auch für die Bürgersteuer, die der WD. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RStBl. S. 353) gemäß von ausländischen Arbeitnehmern zu erheben ist. Es ist erstmalig die Bürgersteuer an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte abzuführen, die nach dem 30. 6. 1941 durch Lohnabzug einzubehalten ist. Hinweis auf §§ 16 und 20 Ziff. 1 Satz 4 der Ersten VAB.

(2) Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn ist zu den Zeitpunkten abzuführen, die auch für die Abführung der Lohnsteuer maßgebend sind. Soweit sich der für die Abführung der Lohnsteuer maßgebende Zeitpunkt nach der Höhe des einbehaltenen Betrags richtet (§ 42 VStDB. in der Fassung des § 7 Abs. 2 der Ersten VAB.), kommt es nur auf die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer, nicht auch auf die Höhe der einbehaltenen Bürgersteuer an. Ist vom Arbeitslohn aller Arbeitnehmer nicht auch Lohnsteuer, sondern nur Bürgersteuer einzubehalten (z. B. durch einen Haushaltsvorstand), so ist die Bürgersteuer, die für die Monate Januar bis Juni eines Kalenderjahrs einbehalten worden ist, spätestens am 10. 7. des Kalenderjahrs und die Bürgersteuer, die für die Monate Juli bis Dezember eines Kalenderjahrs einbehalten worden ist, spätestens am 10. 1. des folgenden Kalenderjahrs abzuführen.

(3) Die Bürgersteuer ist in einem Betrag abzuführen. Die Abführung in Teilbeträgen ist nicht zulässig. Lohnsteuer und Bürgersteuer sollen in der Regel nicht in bar, sondern durch Überweisung oder durch Einzahlung auf das Postcheckkonto oder auf das Reichsbankgirokonto der Finanzkasse eingezahlt werden. Arbeitgeber, die sowohl Lohnsteuer als auch Bürgersteuer einzubehalten haben, sollen Lohnsteuer und Bürgersteuer bei der Abführung in einem Betrag zusammenfassen. Sie haben nur bei der Überweisung auf dem Zahlkartenabschnitt zu vermerken, welcher Betrag auf Lohnsteuer und welcher Betrag auf Bürgersteuer entfällt.

10. Anwendung von Vorschriften der VStDB. 1939 auf den Abzug der Bürgersteuer vom Arbeitslohn.

(§ 17 der Ersten VAB.).

§ 17 der Ersten VAB. gemäß sind auf den Abzug der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einige Verfahrens Vorschriften der VStDB. 1939 sinngemäß anzuwenden. Diese Regelung dient dem Zweck, das Abzugsverfahren bei der Bürgersteuer dem für die Lohnsteuer vorgeschriebenen Verfahren anzugleichen. Es handelt sich um die folgenden Vorschriften der VStDB. 1939:

a) die Vorschrift des § 30 Abs. 4 VStDB. über die Einbehaltung der Lohnsteuer in den Fällen, in denen der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Dedung der Lohnsteuer nicht ausreicht.

(1) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen, so kann es vorkommen, daß der Barlohn zur Dedung der Bürgersteuer, die unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge einzubehalten ist, nicht ausreicht. Der Arbeitnehmer hat in einem solchen Fall dem Arbeitgeber den zur Dedung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Bürgersteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu deden.

(2) Die Vorschrift des § 30 Abs. 4 VStDB. entspricht der bisher geltenden Vorschrift des § 25 Abs. 2 VStG.;

b) die Vorschrift des § 31 Abs. 1 VStDB. über die Führung eines Lohnkontos.

(1) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto die hebeberechtigte Gemeinde zu bezeichnen und den Bürgersteuer-

betrag vorzutragen, der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers angefordert ist. Wegen der weiteren Pflichten des Arbeitgebers bei der Führung des Lohnkontos für die Zwecke der Bürgersteuer Hinweis auf § 31 Abs. 1 UStDB.

(2) Das Lohnkonto ist für die Zwecke der Bürgersteuer vom Arbeitslohn auch dann zu führen, wenn ein Lohnkonto für die Zwecke der Lohnsteuer nicht geführt werden muß. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die nur in der Hauswirtschaft tätig sind.

(3) Die Vorschrift über die Führung eines Lohnkontos für die Zwecke der Bürgersteuer entspricht der bisher geltenden Vorschrift des § 25 Abs. 4 UStG.

c) die Vorschrift des § 44 UStDB. über die Lohnsteueranmeldung.

(1) Das vorgeschriebene Muster der Lohnsteueranmeldung (Anl. 2 der UStDB. 1939) ist wie folgt zu ändern: An die Stelle der Worte „zugleich Wehrsteueranmeldung“ sind künftig die Worte „zugleich Bürgersteueranmeldung“ und an Stelle des Wortes „Wehrsteuer“ das Wort „Bürgersteuer“ zu setzen.

(2) Eingereichte Lohnsteueranmeldungen, die diese Ergänzungen nicht ausweisen, und eingereichte „Lohnsteueranmeldungen — zugleich Bürgersteueranmeldungen —“ in denen Angaben über die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht gemacht sind, sind den Arbeitgebern zur Vervollständigung zurückzusenden;

d) die Vorschrift des § 47 UStDB. über die Ausschreibung einer Lohnsteuerbescheinigung.

(1) Die in einem Kalenderjahr einbehaltene Bürgersteuer ist auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte in dem für die Bescheinigung des Arbeitgebers vorgesehenen Raum zu bescheinigen. Auf die Bescheinigung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte 1941 wird verzichtet.

(2) Ist an Stelle einer Lohnsteuerbescheinigung die Ausschreibung eines Lohnsteuerüberweisungsblatts vorgesehen, so ist in dem Überweisungsblatt auch die Höhe der einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Auf die Bescheinigung der Bürgersteuer in dem Überweisungsblatt für das Kalenderjahr 1941 wird verzichtet.

(3) Die Ausschreibung von Überweisungsblättern für ausländische Arbeitnehmer im Sinn der VO. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RStBl. S. 353) und die Ausstellung von Bürgersteuerbelegen für die ledigen Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpol. und des RAD. durch die Dienststellen der bezeichneten Verbände (§ 13 Abs. 4 UStG.) werden besonders geregelt werden.

11. Überweisung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn durch das Finanzamt (Finanzkasse) an die Gemeinden. (§ 18 der Ersten LVB.).

Das Verfahren der Überweisung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn durch das Finanzamt (Finanzkasse) an die hebeberechtigten Gemeinden wird durch einen besonderen Erlaß geregelt werden.

C. Wehrsteuer.

12. Nichterhebung der Wehrsteuer vom Arbeitslohn. (§ 19 der Ersten LVB.).

(1) Die Wehrsteuer ist § 19 und § 20 Ziff. 1 der Ersten LVB. gemäß bei wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmern erst malig nicht mehr einzubehalten:

a) von dem laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. 7. 1941 endet,

b) von den sonstigen Bezügen, die nach dem 31. 7. 1941 gezahlt werden.

(2) Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1941 der Vermerk über die Wehrsteuerpflicht und über die Höhe der Wehrsteuer eingetragen ist, brauchen eine Änderung ihrer Lohnsteuerkarte 1941 nicht zu beantragen. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen abweichend von den Eintracungen auf der Lohnsteuerkarte 1941 die Wehrsteuer ab dem bezeichneten Zeitpunkt nicht mehr einzubehalten.

(3) Die Wehrsteuer, die von einem Arbeitgeber im Monat Juli 1941 noch einzubehalten ist, ist in der für den Monat Juli 1941 oder in der für die Monate Juli, August und September 1941 der Finanzkasse einzureichenden Lohnsteuer- und Bürgersteueranmeldung (Hinweis auf Abschn. 11 Buchst. c) anzumelden. Die einbehaltenen Wehrsteuerbeträge sind dabei ausdrücklich als Wehrsteuer zu bezeichnen.

(4) Die Wehrsteuerkartei, die meinem RdErl. v. 25. 10. 1938 — O 2000 (ESt.) — 33 VI^o — gemäß durch die Gemeinden zu führen ist, ist aufzubewahren.

13. Nichterhebung der Wehrsteuer bei Wehrsteuerpflichtigen, die zu veranlagen sind (§ 19 der Ersten LVB.).

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Wehrsteuer-schuld, die vor dem 1. 8. 1941 entstanden ist, wird § 19 Abs. 2 der Ersten LVB. gemäß durch die Nichterhebung der Wehrsteuer nicht berührt.

Es sind noch zu zahlen:

1. die Wehrsteuerbeträge, die für das Kalenderjahr 1940 oder für frühere Kalenderjahre veranlagt worden sind oder noch zu veranlagen sind,

2. die Wehrsteuervorauszahlungen für das erste, das zweite und das dritte Kalendervierteljahr 1941. Die Wehrsteuervorauszahlung für das dritte Kalendervierteljahr 1941 ist jedoch nur zu einem Drittel des festgesetzten Betrags zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der dritte Teil des festgesetzten Vorauszahlungsbetrags 10 RM nicht erreicht.

(2) Ich werde wegen der Durchführung der Veranlagung zur Wehrsteuer für das Kalenderjahr 1941 besondere Anweisungen erlassen.

(3) Die Anordnungen in meinem Erl. v. 4. 3. 1941 — S 2715-307 III (RStBl. S. 219) über die Erstattung von Wehrsteuerbeträgen bleiben unberührt.

An die Oberfinanzpräsi. (außer Prag).

1) Hier nicht mit abgedruckt.

2) Vgl. RGBl. 1939 I S. 449.

3) Vgl. RStBl. 1940 S. 137.

4) Vgl. RStBl. 1935 S. 529; 1937 S. 1205.

5) Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

6) Vgl. RMBlB. 1938 S. 2031, BaWB. S. 1339.

7) Vgl. RMBlB. 1941 S. 253, BaWB. S. 167.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Genehmigungen nach § 16 ff. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und nach § 3 der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Gesetzamtl. S. 362).

NdErl. d. RWiM. v. 15. 8. 1941 — III G 10 037/41.

1. Im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Herrn Reichsminister der Luftwaffe habe ich „Richtlinien für die Verlegung und den Bau von Hauptversorgungsleitungen (Elektrizität, Gas, Wasser)“ aufgestellt; diese Richtlinien ließ ich mit Erlaß vom 1. August 1938 — II En 5-200 011/38 — der Reichsgruppe Energiewirtschaft zur Kenntnis und Beachtung zugehen. Teilschrift dieser Richtlinien füge ich bei.

Dieselben Gründe, die für die Führung von Hauptversorgungsleitungen in bestimmten Abständen von beabsichtigten Anlagen im Sinne von Buchstabe A Nr. 2 c der „Richtlinien“ maßgebend sind, sind auch für die Fälle von Bedeutung, in denen die Hauptversorgungsleitung schon besteht, die gefährdeten Anlagen aber erst errichtet werden sollen. Ich ersuche daher, die Genehmigungsbehörden darauf hinzuweisen, bei gewerbepolizeilichen Genehmigungen von gefährdeten Anlagen auf die Einhaltung der in den „Richtlinien“ niedergelegten Abstände von Hauptversorgungsleitungen zu achten und gegebenenfalls auf entsprechende Änderung des Bauvorhabens zu dringen. Ob eine gefährdete Anlage im Sinne der „Richtlinien“ vorliegt, ist im Zweifelsfalle bei dem für den beabsichtigten Standort zuständigen Landeswirtschaftsamt (früher: Außenstelle des Reichswirtschaftsministeriums) festzustellen.

Entsprechendes gilt bei Genehmigung von größeren Sprengstofflagern gemäß § 3 der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Gesetzamtl. S. 362).

2. Die gewerbepolizeilichen Genehmigungsbehörden sind ferner auf § 8 Abs. 1 des Reichsautobahngesetzes vom 29. März 1941 — RWBl. I S. 312 — hinzuweisen, wonach auf den längs der Reichsautobahn gelegenen Grundstücken Bauanlagen und Betriebe in bestimmten Abständen nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet werden dürfen; baupolizeiliche Genehmigungen solcher Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

Da die gewerbepolizeiliche Genehmigung die etwa erforderliche baupolizeiliche Genehmigung in sich schließt, gelten die erwähnten Vorschriften auch für die gewerbepolizeiliche Genehmigung in den Fällen, in denen ohne die gewerbepolizeiliche Genehmigung eine baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden müßte. Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Anlage.

Richtlinien

für die Verlegung und den Bau von Hauptversorgungsleitungen (Elektrizität, Gas und Wasser).

A. Geltungsbereich.

1. Versorgungsleitungen im Sinne nachstehender Richtlinien sind alle Hauptversorgungsleitungen für Elektrizität,

Gas und Wasser zur Versorgung ganzer Landesteile, von Industriegebieten oder von großen Städten. Hierunter fallen

- alle Elektrizitätsleitungen (25 000 Volt und darüber), die gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (vom 13. 12. 1935) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft (vom 30. 7. 1934) anzeigepflichtig sind,
- alle Gasleitungen, die Gaserzeugungsstätten, Behälter und Reglerstationen verbinden (Ferngasleitungen),
- alle Wasserfernleitungen, die nicht dem Verbrauch in der unmittelbaren Umgebung des Wasservorkommens dienen.

2. Die Richtlinien gelten für die Verlegung von Versorgungsleitungen insbesondere

- auf Bauwerken (Brüden u. dgl.),
- längs Verkehrsbändern (Eisenbahn, Reichsautobahn) und bei Kreuzungen mit Verkehrsbändern,
- in der Nähe von Anlagen, Orten und Gebietsteilen, soweit die unter a-c aufgeführten Bauwerke, Verkehrsbänder, Anlagen, Orte und Gebietsteile militärisch oder wehrwirtschaftlich wichtig, stark luftgefährdet oder sonst der Feindeinwirkung ausgesetzt und daher besonders gefährdet sind. Solche Bauwerke, Verkehrsbänder, Anlagen, Orte und Gebietsteile sind im nachstehenden einheitlich als „gefährdet“ bezeichnet.

3. Die Richtlinien gelten zunächst nur für die Neuverlegung von Leitungen, für Erweiterungen und Ersatz bestehender Leitungen. Inwieweit bei besonderer Gefährdung Änderung an bestehenden Leitungen im Sinne der Richtlinien vorgenommen werden müssen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

4. Welche Bauwerke, Verkehrsbänder, Anlagen, Orte und Gebietsteile militärisch wichtig, stark luftgefährdet oder sonst der Feindeinwirkung ausgesetzt und daher besonders gefährdet sind, ist von Fall zu Fall von den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums zu klären, die hierzu von den Wehrwirtschaftsinspektionen die Entscheidung der Dienststellen der Wehrmacht (Wehrwirtschaftsinspektionen, Wehrkreis, Luftgaukommandos und Transportkommandanturen) einholen. Die Außenstellen haben außerdem die wehrwirtschaftliche Wichtigkeit der genannten Bauwerke, Verkehrsbänder usw. in jedem Falle festzustellen und hierzu, sofern Rüstungsbetriebe davon berührt werden, die Stellungnahme der Wehrwirtschaftsinspektionen einzuholen.

Hauptbahnlinien und Reichsautobahnen sind in jedem Falle als gefährdet anzusehen.

5. Flugversicherungsmaßnahmen (z. B. rot-weiße Kennzeichnung) werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

B. Richtlinien.

-
-
-

IV. Leitungsführung im Bereich gefährdeter Anlagen, Orte und Gebietsteile.

1. Hauptversorgungsleitungen müssen gefährdete Anlagen, Orte und Gebietsteile umgehen, soweit es sich nicht um Zuleitungen für die Versorgung dieser Anlagen, Orte und Gebietsteile handelt. Als Anhalt ist ein Abstand von 500 m von der Grenze der gefährdeten Anlagen, Orte und Gebietsteile anzunehmen.

2. Pßt sich die Verlegung durch gefährdete Orte und Gebietsteile oder in der Nähe gefährdeter Anlagen nicht vermeiden, so ist durch entsprechende Ausbildung des Netzes (Ringleitung, Vermaschung) dafür zu sorgen, daß selbst bei Ausfall dieser Leitung die Versorgung durch möglichst zwei andere untereinander unabhängige Leitungen (gemäß „Richtlinien für die Prüfung der Kupplungs-, Reserve- und Aushilfsmöglichkeiten der Elektrizitätsversorgung“) sichergestellt ist. Von feuer- und explosionsgefährdeten Anlagen ist hierbei in jedem Falle ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Gas- und Wasserleitungen in gefähr-

deten Gebietsteilen oder in der Nähe gefährdeter Anlagen sind durch Abperrschieber einzugrenzen.

3. Unterirdische Hauptversorgungsleitungen sind in bebauten oder für die Bebauung vorgesehenen Orts- und Gebietsteilen mit mindestens 2,0 m Erdüberdeckung unter Erdgleiche zu verlegen. Falls die Herstellung einer derartigen Erdüberdeckung wegen besonderer Verhältnisse (z. B. fester Untergrund) außerordentlich erschwert ist, ist statt dessen eine Verlegungs- und Ausführungsart wie bei Kreuzungen zulässig (vgl. B III 3).

V. Im übrigen finden die Richtlinien für Gasrohrleitungen mit geschweißten Verbindungen von mehr als 200 m Durchmesser und mehr als 1 kg/cm² Betriebsüberdruck, deutsche Normen, DIN 2470 (September 1935) Anwendung, soweit nicht die vorstehenden Richtlinien entgegenstehen.

VI. Einzelfragen.

Die Klärung von Einzelfragen bei der Durchführung vorstehender Richtlinien erfolgt durch die Außenstellen (vgl. auch A, 4).

— RdErl. d. MdS. v. 23. 8. 1941 72 352 Norm. VII, XXII².

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaWB. S. 791.

Reichsmeldeordnung¹); hier: Änderung des Vordrucks für die Rückmeldung.

RdErl. d. MdS. v. 13. 8. 1941

— Pol O-VaR R III 3085/41.

1. In dem Vordruck für den Nachrichtenaustausch der Meldebehörden (Rückmeldung), Vordr. g, R. Pol. Nr. 134 (vgl. RdErl. v. 2. 5. 1941, RWBl. S. 810²) sind die Worte zu streichen:

„sowie um Zustellung der Personalkarte(n) und der Haushaltskarte(n) über die Bezugsscheine für Spinnstoffe und Schuhwaren“.

Vorhandene Vordrucke sind entsprechend zu ändern. Neue Vordrucke dürfen nur unter Berücksichtigung der Änderung hergestellt werden.

2. Den Meldebehörden mache ich unter Hinweis auf Abs. 8 des RdErl. v. 1. 4. 1941 (RWBl. S. 593³) aus den dort genannten Gründen erneut die lückenlose Erstattung der Rückmeldung zur dringenden Pflicht. Gleichzeitig ersuche ich die Aufsichtsbehörden nochmals, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Meldebehörden auf die gewissenhafte und unverzügliche Erstattung der Rückmeldung, die das Rückgrat des Meldewesens bildet, hinzuweisen.

An die Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden (ausschl. eingegliederte Ostgebiete).

— RWBl. S. 1493.

— BaWB. S. 793.

¹) Vgl. RGBl. 1938 I S. 13.

²) Vgl. BaWB. S. 413.

³) Vgl. BaWB. S. 347.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei, Luftschutz.

Pflege und Instandhaltung der Luftschutzhandspritze.

RdErl. d. MdS. v. 7. 8. 1941

— Pol O-Kdo I RV/L (L 2 g) 2 b Nr. 28/41.

Nachstehendes an das Präsidium des Reichsluftschutzbundes gerichtetes Schreiben des RMDLuDdL v. 17. 7. 1941 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

— RWBl. S. 1452.

Anlage.

Berlin, den 17. 7. 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Inspektion des Luftschutzes
Nj. 83r Nr. 10556/41 (3 I A).

(1) Der rasche und erfolgreiche Einsatz der Selbstschutzhandspritzen bei der Brandbekämpfung im Luftschutz ist entscheidend von der einwandfreien Beschaffenheit des Löschgeräts abhängig.

(2) Nach vorliegenden Berichten haben in letzter Zeit LS-Handspritzen zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Daraufhin angestellte Ermittlungen und Überprüfungen bei den Herstellerfirmen haben gezeigt, daß eine sorgfältige Fertigung gewährleistet ist. Dagegen zeigen die vorliegenden Erfahrungen, daß die Spritzen durch die Selbstschutzhandspritzen vielfach unbrauchbar bedient und gewartet werden.

(3) So wurden z. B. Spritzen zurückgegeben mit der Behauptung, daß diese zu wenig Wasser anfaugen. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, daß der Besitzer der Spritze die mitgelieferte und vorgeschriebene Drahtgeflechtsscheibe verloren und als Ersatz hierfür eine Messingscheibe mit zu wenig und zu kleinen Bohrungen eingesetzt hatte. Die Untersuchung anderer beanstandeter Spritzen hat ergeben, daß die Spritzen auseinandergenommen waren und die Einzelteile in verkehrter Reihenfolge zusammengesetzt wurden. In zahlreichen Fällen konnte auch festgestellt werden, daß statt der vorgeschriebenen Ventillugeln von 18 mm kleinere Kugeln in den Spritzen eingesetzt waren, die sich dann im Einströmkanal des Saugtorbs festklemmten. Es ist anzunehmen, daß die vorgesehene Ventillugel beim Reinigen verlorengegangen war und durch eine kleinere ersetzt wurde.

(4) Auch die vielfach vorgetragene Beschwerde über Undichtigkeit der LS-Handspritze sind meist unbegründet, da die Rohre mit dem Windfessel, Saugfuß und dem Griffbefestigungsstück verschraubt und mit Packsalbe eingekittet sind. Bei den Stopfbuchsenpackungen werden beim Verladen die Stopfbuchsendeckel gelöst, um ein Erhitzen der Packung zu vermeiden. Dieser Deckel muß bei Inbetriebnahme der Spritze von Hand nachgezogen werden. Ist die Stopfbuchsenpackung jedoch schon erlahmt, muß je nach Erlahmungsgrad mit einem Sechskantschlüssel bis zur absoluten Dichtigkeit nachgezogen werden. Auch bei dem zweiteiligen Windfessel können Undichtigkeiten auftreten. Obwohl der Windfessel vor Ablieferung fest angezogen wird, besteht die Möglichkeit der Lockerung auf dem Transport. Auch hier läßt sich durch Nachziehen völlige Dichtigkeit erzielen.

(5) Bei anderen beanstandeten Spritzen hat sich ergeben, daß bei der Verwendung von Emaille-Eimern durch Absplittern des Emaille der Saugfuß und der Kolben mit Emaillesplittern versetzt waren. Eine solche Verunreinigung muß sich auf die Arbeitsweise der Spritze ungünstig auswirken. Ebenso kann eine Luftschutzhandspritze nicht einwandfrei arbeiten, wenn sie zwischenzeitlich zum Verspritzen von Kalklösungen verwendet wird, da Kalk an allen wichtigen Bestandteilen festklebt und eine gründliche Reinigung der Spritze oft vergessen wird.

(6) Nach § 2 der VII. Durchf.-VO. zum Luftschutze v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 963) ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Gebrauchsfähigkeit der Selbstschutzhandspritzen nachzuprüfen. Dies bezieht sich vor allem auf die LS-Handspritze. Bei der Ausbildung und Unterweisung der Selbstschutzhandspritzen in den Schulen des RLB ist auf die Pflege, Instandhaltung und Reinigung der LS-Handspritze besonders ausführlich einzugehen. Auf die mitgeteilten Erfahrungen und auf den Aufftrag „Pflegt eure Selbstschutzhandspritzen“ in der „Sirene“ Nr. 3/1941 S. 57 wird besonders verwiesen.

— RdErl. d. MdS. v. 23. 8. 1941 Nr. 71 171.

— BaWB. S. 792.

Personenstandsangelegenheiten.

Anordnung gemäß §§ 1 und 2 der 3. Durchf.-VO.
zum Ehegesetz.

RdErl. d. MdZ. v. 20. 8. 1941 Nr. 71 560 Norm. IX².

Nachstehende Anordnung des Reichsministers der
Justiz vom 10. 7. 1941 — 3460 — IV b³ 1238 (Deutsche
Justiz S. 775) zur Kenntnis und Beachtung:

„Auf Grund der §§ 1 und 2 der Dritten Verord-
nung zur Durchführung und Ergänzung des Ehe-
gesetzes vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1488) be-
stimme ich:

1. Ehefähigkeitszeugnisse, die von ausländischen
Juden oder jüdischen Mischlingen ersten Grades zur
Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten
verwandt werden sollen (§ 14 des Ehegesetzes), be-

dürfen der Bestätigung durch die in § 1 Abs. 2 der
Dritten Durchf.-VO. zum Ehegesetz bestimmte Behörde.

Der gleichen Bestätigung bedürfen Ehefähigkeits-
zeugnisse, die von anderen Ausländern zur Eheschlie-
fung mit einem Juden oder jüdischen Mischling ersten
Grades verwandt werden sollen.

2. Ehefähigkeitszeugnisse (§ 114 der 1. Ausf.-VO.
zum PStG.) dürfen von den deutschen Standesbeam-
ten für Juden und jüdische Mischlinge ersten Grades
sowie für andere Personen, falls die Ehe mit einem
Juden oder jüdischen Mischling ersten Grades ge-
schlossen werden soll, nur mit Zustimmung der höhe-
ren Verwaltungsbehörde ausgestellt werden.“

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
— BaWB. S. 795.

Sozialversicherung.

Befreiung von der Krankenversicherung.

RdErl. d. RM. v. 9. 7. 1941

— A 4520 — 17 149 IV/40.

§ 169 Abs. 1 RVD. gemäß sind Beamte versiche-
rungsfrei, wenn ihnen im Krankheitsfall für die
Dauer der Regelleistungen der Krankentassen (§ 179
RVD.) Gehalt, Ruhegehalt, Bartegeld oder ähnliche
Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Kranken-
geldes (182 RVD.) gewährleistet ist. Es ist die Frage
aufgetaucht, ob die Gewährleistung auch für die außer-
planmäßigen Beamten und die planmäßigen Beamten
auf Widerruf, die § 61 DBG. gemäß jederzeit ent-
lassen werden können, besteht. Die Frage ist auf
Grund der Fürsorgepflicht des Staates zu bejahen.

Dies wird bei nächster Gelegenheit durch eine Durch-
führungsvorschrift zum DBG. mit Wirkung vom
1. Juli 1937 ab allgemein festgestellt werden.

Entsprechendes gilt für die Verwaltungslehrlinge.
Ich bitte, schon jetzt hiernach zu verfahren.

Beamte auf Widerruf, die sich im Ausbildungs-
dienst (Vorbereitungsdienst) befinden, sind § 172
RVD. gemäß versicherungsfrei.

— RMBl. S. 186.

— RdErl. d. MdZ. v. 20. 8. 1941 Nr. 72 649 Norm.
XXXV^{1b}, XXVII⁶, VI².

An die Allgem. Ortskrankentassen und deren Aufsichts-
behörden sowie an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaWB. S. 795.

— Abschnitt 2. —

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirt-
schaft.

RdErl. d. RMfFuChdDtPol. im RMdZ. v. 1. 8. 1941

— O-VuR R III 3813/41.

(1) Die Deutsche Reichsbahn gewährt auf Antrag in
der Zeit vom 1. 7. bis 30. 11. 1941 Hilfskräften in der
Landwirtschaft für Reisen zur Verrichtung landwirt-

schaftlicher Arbeiten vom Wohnort oder Sammelort
zum Arbeitsort Fahrpreisermäßigungen.

(2) Soweit die Anträge einer Bestätigung einzelner
Angaben durch die Ortspol.-Behörden bedürfen, ist die
Bestätigung gebührenfrei auf dem von der Deutschen
Reichsbahn vorgeschriebenen Formblatt zu erteilen.

An alle Ortspol.-Behörden. — RMBl. S. 1427.

— BaWB. S. 795.